

Was ist Rehabilitationssport?

Der Gesetzgeber schuf mit dem Rehabilitationssport ein wirksames Instrument für die gesetzlich Versicherten. Die Sozialversicherungsträger übernehmen die Kosten für den Reha-Sport für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Kostenträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Ziel des Rehabilitationssports ist es, Ausdauer und Kraft zu stärken, Koordination und Flexibilität zu verbessern, das Selbstbewusstsein insbesondere auch von behinderten und von Behinderung bedrohten Frauen und Mädchen zu stärken und Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten.

Rehabilitationssport ist ein vom Arzt verordnetes Bewegungstraining. Es wirkt mit den Mitteln des Sports und sportlich ausgerichteter Spiele ganzheitlich auf die Patienten, die über die notwendige Mobilität sowie physische und psychische Belastbarkeit für Übungen in der Gruppe verfügen, denn Reha-Sport umfasst bewegungs- und gruppentherapeutische Übungen mit *Kleingeräten* wie Thera-Bändern, Bällen etc. (jedoch *nicht* mit den Kraftmaschinen des Geräteparks eines Fitness-Studios). Rehabilitationssportarten sind: Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Bewegungsspiele in Gruppen. Seit der Anpassung der "Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining" vom 01.01.2011 ist Gerätetraining kein Bestandteil des verordneten, gegenüber den Rehabilitationsträgern abrechenbaren, Reha-Sports mehr. Wird also auf einer Verordnung "Gerätetraining" als Zusatz angegeben, wird diese damit fehlerhaft und es erfolgt keine Kostenübernahme durch die Kostenträger.

Reha-Sport ist für alle Altersgruppen geeignet und wird unter der Leitung eines speziell ausgebildeten Übungsleiters (Ausbildung bei einem Verband, z.B. DOSB, DBS, Lizenz als Übungsleiter B, Sport in der Rehabilitation, Bereich z.B. Orthopädie, Krebsnachsorge) ausgeführt, der die Teilnehmer – maximal 15 Teilnehmer je Übungsleiter – unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Einschränkungen professionell unterweist und betreut. Eine Arbeitsgruppe der Rehabilitationsträger und maßgeblichen Leistungserbringerverbände erarbeitete eine Übersicht der wichtigsten inhaltlichen Anforderungen der anerkennenden Stellen an die Übungsleiterqualifikation. Diese "Qualitätsanforderungen für Übungsleiter/-in im Rehabilitationssport" trat am 01.01.2012 in Kraft.

Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen stellen eine besondere Form des Rehabilitationssports dar, die als eigenständige Übungsveranstaltungen angeboten werden. Je Übungsveranstaltung sind maximal 12 Teilnehmerinnen zulässig. In der Regel werden hier 28 Übungseinheiten verordnet.

Die Rehabilitationsträger (gesetzliche Krankenkassen, gesetzliche Unfallversicherungsträger, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte, die Träger der Kriegsopferversorgung sowie verschiedene Verbände) trafen eine "Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining"; die derzeit gültige Fassung ist vom 01.01.2011.

Die ärztliche Verordnung

Für Sie wichtig zu wissen ist: Rehabilitationssport unterliegt nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX nicht der Heilmittelverordnung und belastet daher Ihr ärztliches Budget nicht. Reha-Sport kann von jedem Arzt mit Kassenzulassung verordnet werden.

Ordnen Sie nach Ihrer Diagnose einen Patienten der Zielgruppe für Reha-Sport zu, so stellen Sie Ihm auf Wunsch und bei medizinischer Notwendigkeit den Antrag auf Kostenübernahme "Ärztliche Verordnung für Rehabilitationssport/Funktionstraining" (Formular Nummer 56) aus. Dieses Formular ist das zwischen den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KVB) vereinbarte. Für Verordnungen sind ausschließlich Originalformulare (keine Kopien) zu benutzen. Für das Ausfüllen des Verordnungsformulars erhalten Sie ein Honorar (Abrechnungsnummer 01621 EBM – 120 Pkt.). Da das Formblatt 56 die Grundlage bei der Prüfung der Kostenübernahme durch die Rehabilitationsträger ist, sollte Ihre Diagnose unbedingt eindeutig formuliert sein und folgendes beinhalten:

Informationen für Ärzte

Rehabilitationssport nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX



- Diagnose nach ICD-10-GM
- Art und Schweregrad der Funktions- und Belastungseinschränkung
- Prognose und eventuelle Begleiterkrankungen
- Rehabilitationsgrund und -ziele
- Ihre Empfehlung bezüglich spezifizierter Rehabilitationssportarten sowie deren Intensität und Inhalte
- Leistungsumfang und Anzahl der Übungseinheiten.

Als Richtwert werden in der Regel 50 Übungseinheiten in 18 Monaten verordnet. Je nach Indikation sind auch bis zu 120 Übungseinheiten in 36 Monaten möglich. Grundsätzlich ist die Verordnung von Rehabilitationssport im Umfang, auf die erwähnten Richtwerte begrenzt. Sie können jedoch im Einzelfall nach Ablauf des verordneten Zeitraumes und nach erneuter Diagnose, eine längere Leistungsdauer der Maßnahme verordnen. Eine Folgeverordnung muss allerdings gut begründet werden. Die Erforderlichkeit für Rehabilitationssport im Sinne der "Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining" der Rehabilitationsträger ist grundsätzlich so lange gegeben, wie der Patient während der Übungsveranstaltungen auf die fachkundige Leitung des Übungsleiters bzw. des Therapeuten angewiesen ist, um die Ziele des Reha-Sports zu erreichen.

Der Verlauf der Maßnahme

Ihr Patient schickt die von Ihnen unterschriebene Verordnung an seine Krankenkasse. Nachdem diese die Kostenübernahme bewilligt hat, kann sich Ihr Patient unter Vorlage der Verordnung an einen örtlichen Rehabilitationssportverein seiner Wahl wenden und sich dort zum Reha-Sport anmelden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen Krankenkassen nach der Bewilligung von Rehabilitationssport das eingereichte Formular Nummer 56 ausschließlich dem Versicherten selbst aushändigen. Reha-Sport Kurse sind bei den Krankenkassen gelistet. Eine entsprechende Liste kann Ihr Patient also bei seiner Krankenkasse anfordern.

Fitness-Studios dürfen Reha-Sport anbieten, aber nur dann, wenn sie als Mitglied einem Reha-Sportverein angeschlossen sind und Übungsleiter mit der entsprechenden Qualifikation vorweisen können. Damit haben sie auch die Möglichkeit, die Verordnungen ordentlich über den gemeinnützigen Reha-Sportverein abzurechnen. Abrechnungsgrundlage ist neben der Verordnung und Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse die Teilnahmebestätigung der Versicherten. Auf dem Formular "Teilnahmebestätigung – Rehabilitationssport" (Mustervordruck des vdek steht zur Verfügung) quittiert jeder Teilnehmer am Tag der Übungsveranstaltung die Teilnahme und der Übungsleiter bestätigt die Angaben des Teilnehmers.

DBS und vdek formulierten die "Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme am Rehabilitationssport" (Stand 24.06.2014). Darin werden Hinweise gegeben, unter welchen Voraussetzungen der Leistungserbringer, bei nicht begründeter Unterbrechung des Reha-Sports durch den Teilnehmer, die Maßnahme abrechnen kann. Die bewilligende Krankenkasse wird auf einen solchen Fall dann hingewiesen.

Ärztliche Betreuung während der Maßnahme

Grundsätzlich erfolgen die ärztliche Betreuung und Überwachung des einzelnen Patienten auch im Hinblick auf den Reha-Sport durch den behandelnden bzw. verordnenden Arzt, also durch Ihre Praxis.

Die Betreuung der Reha-Sport Gruppen erfolgt durch einen Arzt, der die Teilnehmer und den Übungsleiter bei Bedarf während der Übungsveranstaltung berät. Dieser Betreuungsarzt informiert den behandelnden/verordnenden Arzt über wichtige Aspekte der Durchführung des Rehabilitationssports, sofern dies für die Behandlung/Verordnung von Bedeutung ist. Durch den behandelnden/verordnenden Arzt sind Belastungsvorgaben des Patienten einschließlich der Befunde sowie besondere Hinweise wie Einschränkungen usw. vor Beginn der Übungseinheiten zu dokumentieren.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr **RGS e.V.**

Rehabilitations- und Gesundheitssportverein